



SV SCHOTT e.V. - Abt. Kanu

Bootshausordnung

Version 1.21

01. Februar 2017



Bootshausordnung

1	EINLEITUNG.....	3
2	PFLEGE UND REINIGUNG.....	3
2.1	Bootshaus.....	3
2.2	Grünanlagen.....	4
2.3	Arbeitseinsätze und Bootshausdienst.....	4
3	NUTZUNG VON VEREINSMATERIAL.....	4
3.1	Vereinsboote.....	4
3.2	Bootsanhänger.....	5
3.3	Werkzeuge, Verbrauchsmaterial und Einrichtungen.....	5
4	NUTZUNG VON BOOTSHAUS UND GELÄNDE.....	6
4.1	Einlagerung privaten Paddelmaterials.....	6
4.2	Nutzung im Sinne des Sports.....	6
4.3	Private KFZ.....	6
4.4	Private Wohnwagen und Zelte.....	7
4.5	Lagerfeuer.....	7
4.6	Haupttor.....	7
5	SCHLÜSSEL.....	7
6	GÄSTE.....	7
7	WEITERES.....	8
7.1	Tiere.....	8
7.2	Haftungsausschluss.....	8
7.3	Rauchen.....	8
7.4	Müll.....	8
7.5	Fundsachen.....	8
8	ZUWIDERHANDLUNGEN.....	8



Bootshausordnung

1 EINLEITUNG

Diese Bootshausordnung regelt die Nutzung und Pflege des vom SV SCHOTT Jena e.V. Abt. Kanu genutzten Bereichs auf dem Gelände Burgauer Weg 8. Nicht geregelt werden die Bereiche, die nicht dem SV SCHOTT zuzuordnen sind (z. B. Großes Bootshaus und dazugehörige Grünanlagen). Hier gelten die Regelungen der Firma SCHOTT Jenaer Glas GmbH.

Hauptziele dieser Bootshausordnung sind:

- Förderung des aktiven Kanusports und des aktiven Trainingsbetriebs
- Sauberkeit und Ordnung auf dem Bootshausgelände
- Pflege und langfristige Erhaltung des Vereinsmaterials
- Gemeinschaftliche Nutzung des Bootshauses

Im Folgenden sind mit Bootshaus immer das sog. Kanutenbootshaus und die Bootshalle im großen Bootshaus gemeint.

Dieses Dokument erlangt Gültigkeit am 01.01.2017 und gilt auf unbegrenzte Zeit in der jeweils aktuellen Version. Diese wird nach Änderungen per Email verteilt sowie im Bootshaus ausgehängt.

2 PFLEGE UND REINIGUNG

2.1 Bootshaus

Der Trainingsbereich darf ausschließlich mit sauberen Sporthallenschuhen betreten werden. Die Schuhe müssen eine helle Sohle besitzen, die keine Streifen zieht. Der Trainingsbereich ist trocken und staubfrei zu halten und gut zu lüften. Das Einbringen von Booten (auch kurzzeitig für z. B. Kleben und Reparaturen) in den Trainings- und Aufenthaltsbereich sowie in den Umkleiden ist verboten.

Im Bootshaus und den Außenbereichen ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Nach Nutzung hat eine Reinigung zu erfolgen. Dies gilt insb. für die Nutzung der Küche. Z. B. Geschirr ist immer in die Schränke zu sortieren. Die Räumlichkeiten dürfen nur ihrem Zweck entsprechend genutzt werden.
Beispiel: In den Duschen/Toiletten darf keine Kanu-Klamotten Paddelbekleidung oder Schuhe gereinigt oder getrocknet werden.

Reparaturarbeiten an Paddelausrüstung haben ausschließlich in der Bootshalle oder im Freien zu erfolgen. Das Aufrauen von Booten darf nur im Freien auf der Betonfläche vor dem Kanutenhaus geschehen.

Zum Trocken des Klebers dürfen geklebte Boote kurzzeitig in den Trainingsbereich gebracht werden. Hier ist darauf zu achten, dass der Kleber schon angetrocknet ist und das Boot auf Pappen gelegt wird. Eine Verunreinigung des Trainingsraums mit Kleber ist unbedingt zu vermeiden.



Bootshausordnung

2.2 Grünanlagen

Die Grünanlagen sind pfleglich zu behandeln. Da die Freiflächen für Sportzwecke genutzt werden, ist besonders darauf zu achten, dass diese nicht verunreinigt werden. Das gilt im Besonderen für gefährliche Verunreinigungen durch Scherben, Schrott, gefährliche/brennbare Stoffe. Kommt es dennoch zu Verunreinigungen, sind diese umgehend zu beseitigen. Das gilt für das gesamte Bootshausgelände inkl. Uferbereich und Saale.

2.3 Arbeitseinsätze und Bootshausdienst

Jedes Mitglied der Abteilung Kanu ist verpflichtet, regelmäßig Arbeiten im Rahmen des Bootshausdienstes zu übernehmen.

Bootshausdienst:

Der Bootshauswart teilt pro Kalenderwoche 2 Mitglieder zum Bootshausdienst ein. Dieser Plan sowie das entsprechende Protokollbuch liegen im Aufenthaltsbereich aus. Der Bootshausdienst beinhaltet mindestens folgende Aufgaben:

- Reinigung von Toiletten und Duschen
- Reinigung der Umkleiden
- Reinigung des Aufenthaltsbereichs und der Küche
- Entsorgung nicht gekennzeichnete oder verdorbener Lebensmittel
- Leerung sämtlicher Mülleimer
- Weitere Aufgaben nach Notwendigkeit und aktueller Aufgabenliste im Protokollbuch

Von dieser Pflicht ausgenommen sind Mitglieder jünger als 16 Jahre oder älter als 65 Jahre, Ehrenmitglieder, Übungsleiter und die Abteilungsleitung.

Zur Reinigung der Toilette sind ausschließlich rote Putzlappen zu verwenden. Alle anderen Farben sind für Dusche/Waschbecken/etc.

Arbeitseinsätze:

Bei Bedarf (im Allgemeinen zweimal pro Jahr) setzt der Bootshauswart gemeinschaftliche Arbeitseinsätze an. Diese hat jedes Mitglied wahrzunehmen.

3 NUTZUNG VON VEREINSMATERIAL

3.1 Vereinsboote

Mitglieder der Abteilung Kanu des SV SCHOTT können Vereinsboote auch außerhalb der Trainingszeiten nutzen. Die Nutzung muss zuvor mit dem jeweiligen Kanuwart



Bootshausordnung

abgesprochen werden und darf insbesondere den Trainingsbetrieb nicht einschränken. Das gilt analog auch für die Nutzung von Paddeln, Spritzdecken, Schwimmwesten, etc.

Nach der Nutzung ist das entliehene Material umgehend zurück zu bringen und zu reinigen. Eventuelle Schäden oder Verluste sind dem Kanuwart umgehend anzuzeigen.

Zur Instandhaltung von vereinseigenem Material sind bei regelmäßiger Nutzung von Vereinsbooten (für Trainingsbetrieb oder weiterer Nutzung) 20 Euro pro Jahr Nutzungspauschale zu entrichten.

3.2 Bootsanhänger

Der Bootsanhänger darf grundsätzlich nur von Mitgliedern nach vorheriger Genehmigung durch einen Kanuwart benutzt werden.

Der Fahrer ist für das Gespann voll verantwortlich. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung - auch nicht bei technischen Mängeln. Aufgrund unserer Gegebenheiten kann der Verein trotz der Haltereigenschaft nicht garantieren, dass der Anhänger jederzeit ohne jeden Mangel betriebsbereit ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der Anhänger vor der Inbetriebnahme sorgfältig auf Betriebssicherheit zu überprüfen ist. Dieses betrifft beispielsweise:

- Prüfung Reifendruck
- Kontrolle Beleuchtungseinrichtungen
- Kontrolle Zuladung (Landungssicherung, zulässiges Gesamtgewicht, etc.)
- Beachtung des vorschriftsmäßigen Ankuppelns einschließlich der Abreiß-Sicherung

Fahrzeugschein ist nach erteilter Genehmigung beim Bootshauswart abzuholen und während der Fahrt mitzuführen. Der Anhänger ist nach der Fahrt wieder ordnungsgemäß abzustellen und der Fahrzeugschein umgehend abzugeben. Festgestellte Mängel sind dabei unbedingt zu melden. Der Anhänger darf nicht zweckentfremdet genutzt werden. Er darf ausschließlich für den Sportbetrieb genutzt werden. Der Anhänger ist nach dem Abkuppeln grundsätzlich abzuschließen.

3.3 Werkzeuge, Verbrauchsmaterial und Einrichtungen

Werkzeuge, Verbrauchsmaterialien und Einrichtungen sind zweckentsprechend, sorgsam und ausschließlich für Zwecke des SV SCHOTT zu verwenden.

Der Umgang mit Werkzeugen und Verbrauchsmaterialien erfordert die Einhaltung der entsprechenden Arbeitsschutzvorschriften. Werkzeuge insb. elektrische Geräte sind vor Gebrauch auf Mängel zu kontrollieren und im Falle möglicher Gefährdung nicht zu verwenden. Mängel sind dem Bootshauswart mitzuteilen.

Minderjährige dürfen nur nach Einweisung und unter Aufsicht durch erwachsene Personen mit Werkzeugen, elektrischen Geräten oder Verbrauchsmaterialien arbeiten.

Mit Verbrauchsmaterialien ist sparsam umzugehen. Alle Arbeiten sind fachmännisch auszuführen. Es darf bei den Arbeiten keinerlei Gesundheitsrisiko entstehen. Vorschriften, Anleitungen und Hinweise dazu sind zwingend zu beachten. Bei Bootsreparatur ist der Kontakt mit Spänen und Fasern zu vermeiden (insb. über Atemwege). Das gilt ebenfalls für Epoxydharze und weiteren Chemikalien.



Bootshausordnung

4 NUTZUNG VON BOOTSHAUS UND GELÄNDE

4.1 Einlagerung privaten Paddelmaterials

Für Mitglieder der Abteilung Kanu besteht die Möglichkeit der Lagerung von privatem Bootsmaterial. Die Anzahl Boote sollte auf zwei Boote (oder artverwandte Sportgeräte wie SUPs) pro Mitglied beschränkt werden.

Die Plätze werden dem Mitglied, abhängig vom verfügbaren Platz, von der Abteilungsleitung zugewiesen. Ein Recht auf einen Bootsplatz besteht nicht. Die Lagerung von privatem Material außerhalb eines zugewiesenen Liegeplatzes wird nicht geduldet.

In Ausnahmefällen kann der zuständige Kanuwart die Lagerung abseits des Bootsplatzes zulassen. Hierbei ist aber grundsätzlich der Name auf dem Gegenstand zu vermerken. Nicht ordnungsgemäß beschriftete oder gelagerte Gegenstände werden ohne Vorwarnung vom verantwortlichen Touristik- bzw. Kanuslalom-Kanuwart entsorgt.

Pro eingelagertem privatem Boot (SUP, etc.) wird eine Aufwandsentschädigung für den Verwaltungsaufwand von 15 Euro pro Jahr berechnet.

Private Boote, die länger als zwei Jahre nicht genutzt wurden, verlieren ihr Einlagerungsrecht und müssen vom Mitglied entfernt werden.

Eingelagert werden dürfen nur Boote, Paddel, Bootswagen und ähnliche Gegenstände die klar als Paddelmaterial erkennbar sind. Die Gegenstände müssen auf dem zugewiesenen bzw. vorgesehenen Platz gelagert werden. Ausdrücklich verboten ist die Lagerung von gefährlichen, brennbaren, verderblichen oder umweltgefährdenden Stoffen. Ausnahme sind Einlagerungen von einzelhandelsüblichen Mengen von Brennstoff für Kocher und Rasenmäher im Geräteschuppen nach Absprache mit dem Bootshauswart.

Das Mitglied hat auf dem Bootsplatz für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Verletzungsgefahr durch z. B. überstehendes Material entsteht.

Scheidet ein Mitglied aus der Abteilung Kanu aus, hat er umgehend sämtliches privates Material zu entfernen.

4.2 Nutzung im Sinne des Sports

Hauptsächlich ist das Bootshaus einschließlich des Geländes der Ausübung sportlicher Aktivitäten vorbehalten. Bei terminlichen Überschneidungen haben diese Vorrang vor anderen Aktivitäten oder privater Nutzung.

4.3 Private KFZ

Private KFZ dürfen auf dem Gelände nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden (keinesfalls auf den Grünflächen). Die Abstelldauer muss in etwa mit dem Sport- und Vereinsbetrieb übereinstimmen.



Bootshausordnung

4.4 Private Wohnwagen und Zelte

Auf Antrag und Zustimmung der Abteilungsleitung kann ein Mitglied einen Wohnwagen auf der rechtsseitigen Wiese abstellen. Es dürfen dauerhaft (länger als eine Woche) maximal drei Wohnwagen gleichzeitig auf dem Gelände stehen. Besteht darüber hinaus Bedarf, wird eine Warteliste erstellt. Pro Mitglied darf maximal ein Wohnwagen auf dem Gelände abgestellt werden. In den Wintermonaten (November bis März) müssen die Wohnwagen vom Gelände entfernt werden. Für den Verwaltungsaufwand der Abteilung Kanu wird eine Aufwandsentschädigung mit 5 Euro pro angefangener Kalenderwoche berechnet.

Private Zelte dürfen von Abteilungsmitgliedern in begrenztem Umfang und für wenige Tage auf dem Gelände aufgestellt werden.

4.5 Lagerfeuer

Offenes Feuer ist nur auf dem dafür vorgesehenen Lagerfeuerplatz zulässig. Jedes Lagerfeuer ist zuvor bei der Stadtverwaltung Jena (entsprechend der Daueranzeige) sowie bei der SCHOTT Wache anzumelden.

4.6 Haupttor

Das Haupttor (großes Tor und kleine Seitentür) sind bei verlassen wieder zu verschließen. Während des Sportbetriebs können die Eingänge aufgeschlossen bleiben – jedoch sind Tür und Tor geschlossen zu halten.

Ferner ist das Vorhängeschloss dabei an die Parkposition am Tor zu hängen und zu schließen, so dass es nicht entwendet werden kann.

5 SCHLÜSSEL

Über die Verteilung der Schlüssel entscheidet ausschließlich die Abteilungsleitung. Bei Erhalt eines Schlüssels ist ein Pfand in Höhe von 50 Euro zu hinterlegen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung Kanu des SV SCHOTT sind alle überlassenen Schlüssel unaufgefordert an den Finanzwart zurückzugeben.

Der Verlust eines Schlüssels ist der Abteilungsleitung umgehend anzuzeigen. Das Mitglied haftet für eventuelle Schäden nach Verlust von Schlüsseln z. B. für Austausch der Schließanlage. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

Schlüssel dürfen nicht verborgt, vervielfältigt oder weitergegeben werden (auch nicht an andere Mitglieder).

6 GÄSTE

Sportler und Sportgruppen (insb. Kanuten, die während der Befahrung der Saale eine Übernachtungsmöglichkeit suchen), können im eigenen Zelt/Wohnwagen auf dem Gelände übernachten. Dazu ist die Wiese am Geräteschuppen zu nutzen. Gästeübernachtungen müssen zuvor beim Touristik-Kanuwart angemeldet werden.



Bootshausordnung

Für den Aufwand der Betreuung der Gäste wird ein Unkostenbeitrag pro Gast und pro Nacht erhoben welcher vom Touristik-Kanuwart kassiert wird.

7 WEITERES

7.1 Tiere

Hunde und andere Tiere sind an der Leine zu halten und so zu beaufsichtigen, dass keine Gefahr oder Verunreinigung entsteht.

7.2 Haftungsausschluss

Weder der SV SCHOTT noch die Fa. SCHOTT haftet für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von auf dem Gelände oder in der Bootshalle gelagertem Privateigentum wie z. B.: Bekleidung, Geld- oder Wertsachen, Boote, Autos, Wohnwagen, Fahrräder. Haftung für Schäden durch unsachgemäße Nutzung des Vereinseigentums ist ebenfalls ausgeschlossen.

7.3 Rauchen

Das Rauchen innerhalb der Gebäude ist nicht zugelassen. Im Sinne des Sports sollte das Rauchen auf dem gesamten Gelände unterbleiben.

7.4 Müll

Jeder hat anfallenden Müll selbstständig in die dafür vorgesehenen Mülltonnen zu entsorgen.

Die Entsorgung von größeren Gegenständen oder Mengen privaten Mülls hat ausschließlich privat zu erfolgen.

Die Entsorgung von Eigentum des SV SCHOTT ist mit dem Bootshauswart zu klären.

7.5 Fundsachen

Herrenlose Sachen im Bootshaus oder auf dem Bootshausgelände werden in einer Sammelkiste abgelegt, beschriftet (Fundort und Datum) und nach 3 Monaten entsorgt.

8 ZUWIDERHANDLUNGEN

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bootshausordnung behält sich die Abteilungsleitung vor, entsprechende Sanktionen zu beschließen.